

BEKANNTMACHUNG



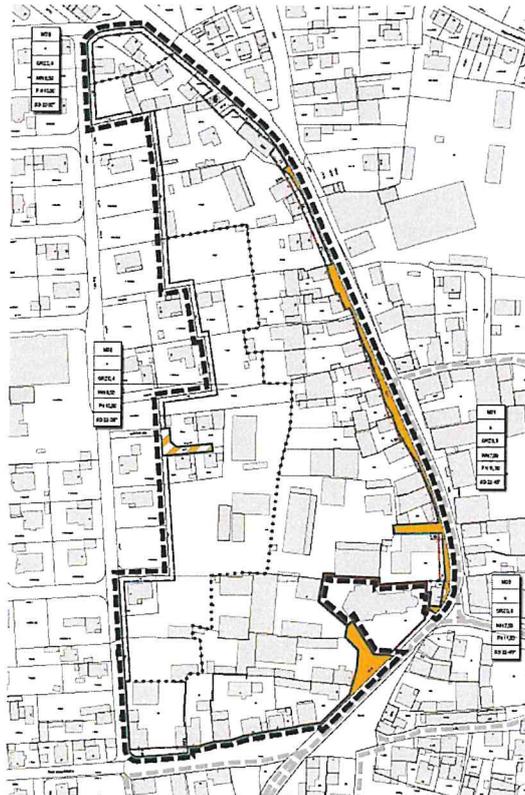
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –

Hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 02.04.2024 bis 03.05.2024

Bebauungsplan Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße“

Der Gemeinderat Eitensheim hat in seiner Sitzung vom 12.11.2020 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgenden Lageplanausschnitt und erstreckt sich auf die Flächen Fl. Nrn. 29, 31, 33, 40, 41, 42, 45, 45/1, 54, 55, 56, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 68/1, 69, 71/2, 1066, 1067, 1070, 1070/1, 1071, 1073, 1075, 1076, 1077, 1077/1, 1079/1, 1079/3, 1079/5, 1079/6, 1079/7, 1080/1, alle Gemarkung Eitensheim. Die Pfarrkirche befindet sich nicht im Planungsgebiet



Der vom Gemeinderat Eitensheim am 07.03.2024 gebilligte Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und Hinweise durch Planzeichnung, Verfahrensvermerke (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 07.03.2024, liegt in der Zeit vom

Dienstag, 02.04.2024 bis einschließlich Freitag, 03.05.2024

Im Rathaus der Gemeinde Eitensheim, Eichstätter Straße 8, 85117 Eitensheim, EG, Zimmer-Nr. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.eitensheim.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewährleisten auch in diesem Falle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Sollten Sie betroffen sein bitten wir um kurze telefonische oder anderweitige Information (Tel.: 08458 3997-0).

Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitten dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die Sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Eitersheim, 21.3.2024
Ort, Datum




Unterschrift 1. Bürgermeister
Manfred Diepold

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt mittels Anschlags:

Angeheftet am: 21.3.2024
(Datum)

Abgenommen am: _____
(Datum)

Anheftung bestätigt:

Abnahme bestätigt:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)